

MERKBLATT

FEUERWEHR-SOLD

BEFREIUNG VON STEUERN UND

SOZIALABGABEN

40.10

1. Januar 2013 (rev. 13. Januar 2026)

1 GRUNDSÄTZLICHES

Beim Feuerwehrsold ist zwischen den Entschädigungen für Kernaufgaben und den übrigen Entschädigungen zu unterscheiden:

1.1 Kernaufgaben

- Übung
- Pikettdienst
- Feuerwehr-Kurse
- Inspektionen
- Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschäden-Bewältigung usw.

1.2 Übrige Entschädigungen

- Pauschalzulagen für Kaderangehörige
- Funktionszulagen
- Entschädigungen für administrative Arbeiten
- Entschädigungen für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr (als Organisation/Verein) freiwillig erbringt

2 STEUERBEFREIUNG

Seit der Steuerperiode 2015 gelten die folgenden Regelungen:

2.1 Kernaufgaben (Ziff. 1.1)

2.1.1 Staats- und Gemeindesteuern

(gemäss § 24 Abs. 1 lit. g des Steuergesetzes; in Kraft seit 1. Januar 2024)

Abzugsberechtigt sind Beträge bis CHF 8'300.

- Beispiel mit CHF 9'000: Es können in der Steuererklärung maximal CHF 8'300 in Abzug gebracht werden.

2.1.2 Bundessteuern

(gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer; Anpassung per 1. Januar 2026)

Abzugsberechtigt sind Beträge bis CHF 5'400.

- Beispiel mit CHF 6'000: Es können in der Steuererklärung maximal CHF 5'400 in Abzug gebracht werden. Der Rest ist zu versteuern.

2.2 Übrige Entschädigungen (Ziff. 1.2)

Bei Staats- und Gemeindesteuern sowie bei der Bundessteuer ist kein Abzug möglich. Dieses Einkommen muss zu 100% versteuert werden.

3 BEFREIUNG VON SOZIALABGABEN

Hier geht es um die Freibeträge des Feuerwehrsolds, für welche keine Beiträge an die AHV, IV, EO und ALV entrichtet werden müssen.

3.1 Kernaufgaben

Die Höhe des Freibetrages richtet sich jeweils nach jener der Bundessteuern (Ziff. 2.1.2):

Bis CHF 5'400/Jahr sind keine Beiträge abzuziehen, darüberliegende Beträge sind beitragspflichtig.

- Beispiel mit CHF 6'000: CHF 5'400 sind beitragsfrei, für CHF 600 werden Beiträge erhoben.

3.2 Übrige Entschädigungen

Bis CHF 2'500/Jahr sind keine Beiträge abzuziehen. Geht die Entschädigung darüber hinaus, ist der gesamte Betrag beitragspflichtig.

- Beispiel mit CHF 3'000: Auf die gesamte Entschädigung werden Beiträge erhoben.

Zürich, 1. Januar 2015 (rev. 13. Januar 2026)

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich
Feuerwehr

